



VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe SIBA-Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren

Die SIBA-GV 2006 fand am 14. März 2006 wiederum im Swiss Re Centre for Global Dialogue in Rüslikon statt. Wie letztes Jahr wurde der Anlass zweigeteilt. Die eigentliche GV war den Mitgliedern vorbehalten, und im zweiten offiziellen Teil konnten wir wieder geladene Gäste aus verschiedenen Teilen der Assekuranz und den Behörden begrüßen. Dieser Rahmen hat sich bewährt.

Ein Höhepunkt der Veranstaltung war das Gastreferat von Herrn Albert Lauper, Präsident des Schweizerischen Versicherungsverbands und Präsident des Verwaltungsrats der Mobiliar zum Thema „Baustelle Versicherung“. Den Text dieses interessanten Vortrags können Sie auf unserer Homepage nachlesen.

Dass auch in unserem Bereich im abgelaufenen Jahr wacker gebaut wurde, konnten wir im Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung am eigenen Leib erfahren. Ich glaube jedoch, sagen zu dürfen, dass sich unser Einsatz zum Wohl der Broker in unseren Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde im Grossen und Ganzen gelohnt hat. Besonders zu vermerken in diesem Zusammenhang ist der zumindest vorläufige Verzicht auf die generelle GwG-Unterstellung der Versicherungsbroker durch den Bundesrat.

Wie an der GV angekündigt, sehen wir vor, dieses Jahr unseren Verband und die Tätigkeit der Broker durch einen professionellen Auftritt in der Presse vermehrt publik zu machen. Der Vorstand ist diesbezüglich im Gespräch mit einer renommierten PR-Agentur. Wenn ich die verschiedenen Entwicklungen im Markt beobachte, so glaube ich, dass dies ein gut gewählter Augenblick ist, für die Vorteile der Broker etwas die Werbetrommel zu rühren.

Mit dieser positiven Note wünsche ich Ihnen allen weiterhin viel Erfolg und grüsse Sie herzlich

Moritz Kuhn
Präsident SIBA

GENERALVERSAMMLUNG 2006 / JAHRESBERICHT 2005 DES PRÄSIDENTEN

Entwicklung Mitgliederbestand seit der GV vom 17. März 2005

Präsident Kuhn stellt die seit der letzten Generalversammlung vom 17. März 2005 neu aufgenommenen Mitglieder vor:

- SRB Assekuranz Broker AG, Zürich, vertreten durch Herrn Johann Fäh;
- True Partners AG, 8608 Bubikon, vertreten durch Herrn Max Tschudin.

Im Berichtsjahr, d.h. seit der letzten GV vom 17. März 2005, sind zwei Eintritte erfolgt. Ein Mitglied, die Firma Interbroke Ltd, Zürich, hat der SIBA als Folge einer erfolgreichen Fusion mit AON (Schweiz) AG verloren.

Damit beträgt der Mitgliederbestand des SIBA am 14. März 2006 47 Mitglieder, ein Mitglied mehr als am 17. März 2005.

Zudem hat der SIBA zurzeit einen Interessenten bzw. Aufnahmekandidaten in der Pipeline.

Sitzungen des SIBA-Vorstandes

Der Vorstand, der an der Generalversammlung (GV) vom 17. März 2005 in Rüschlikon im Amte bestätigt wurde, hat im Berichtsjahr 5 Sitzungen abgehalten (20. Januar 2005, 2. März 2005, 1. Juni 2005, 21. September 2005 und 14. Dezember 2005).

Präsident Kuhn hat den SIBA an verschiedenen, wichtigen Veranstaltungen offiziell vertreten und teilweise auch das Wort ergriffen. Daneben hat er regelmässig die Geschäftsleiterkonferenzen und Vorstandssitzungen des Schweiz. Arbeitgeberverbandes besucht. Im Rahmen der economie-suisse besuchte er den „Tag der Wirtschaft“, verschiedene Veranstaltungen betr. Personenfreizügigkeit und arbeitete in verschiedenen Arbeitsgruppen (Neuordnung Geldwäscherei/Grundsatzpapier und Dienstleistungsfreiheit) aktiv mit.

2005 – Jahr der Änderungen für die Versicherungswirtschaft

Das vergangene Jahr war vor allem von einem Thema beherrscht. Voller Spannung, Erwartung, und teilweise auch mit berechtigtem Misstrauen haben insbesondere neben den Versicherern auch die unabhängigen Versicherungsvermittler der Inkraftsetzung des revidierten Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (rev. VAG) entgegengesehen. Dies gilt umso mehr, als das rev. VAG neu auch die unabhängigen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) unterstellt und diese ab 1. Januar 2006 zu einer Registrierung verpflichtet.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen – Registrierungspflicht für unabhängige Versicherungsvermittler

Ab 1. Januar 2006 müssen sich die unabhängigen Versicherungsvermittler in Anlehnung an die in der EU geltende Regelung in einem von Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) geführten Register registrieren lassen. Zeitgerecht hat das BPV die in der Zwischenzeit erstellte EDV-

Plattform operativ gestellt. Den unabhängigen Versicherungsvermittlern war es ab 3. Januar 2006 möglich, sich online auf der Plattform des BPV einzuloggen und die Anmeldung zur Registrierung in eigener Regie vorzunehmen.

Diesem Prozess ist in der 2. Hälfte des Jahres 2005 ein aufwendiges Testverfahren vorausgegangen. Von Seiten des SIBA haben sich mehrere Mitglieder dazu bereit erklärt, diese Online-Anmeldung zu testen und das BPV über die gemachten Erfahrungen zu informieren. Die gemachten Erfahrungen waren erfreulicherweise praktisch alle positiv.

a) Öffentliches Register

Mit der Vermittleraufsicht wird der Schutz der Versicherungsnehmer in der Schweiz weiter verstärkt und die Transparenz in der Branche erhöht. Künftig soll sich der Versicherungskunde gezielt über die Interessenbindungen eines Vermittlers ins Bild setzen können. Zu diesem Zweck wird ein öffentlich zugängliches Vermittlerregister geschaffen, in das sich sämtliche ungebundene Vermittler – rund 3'000 – eintragen lassen müssen. Weitere rund 10'000 Aussendienstmitarbeiter von Versicherungsunternehmen haben das Recht, sich freiwillig registrieren zu lassen. Ungebundene Versicherungsvermittler müssen sich beim BPV ab 1. Januar 2006, **spätestens aber bis zum 30. Juni 2006**, zur Registrierung anmelden. Bis zu diesem Datum können sich Versicherungsvermittler mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung ohne Bestehen einer Prüfung registrieren lassen.

b) BPV als Aufsichtsbehörde

Das BPV prüft die Versicherungsvermittler auf fachliche, persönliche und finanzielle Voraussetzungen und richtet ein eigenes Berufsregister ein. Das Register ist öffentlich und im Abrufenverfahren zugänglich. Die Internetadresse lautet www.vermittleraufsicht.ch. Da die Bearbeitung der eintreffenden Dossiers von Versicherungsvermittlern einige Zeit in Anspruch nimmt, ist erst in einigen Monaten mit einem grösseren Datenbestand zu rechnen.

2. Umfassende Informationspflichten – Erhöhung der Transparenz

Das rev. VAG regelt nicht nur die Voraussetzungen für den Eintrag ins Bundesregister, sondern legt auch die Informationspflichten aller Versicherungsvermittler gegenüber den Kunden bzw. künftigen Versicherungsnehmern fest. Diese Informationspflichten müssen neu von jedem Versicherungsvermittler beim ersten Kundenkontakt erfüllt werden. So muss jeder Versicherungsvermittler deklarieren, ob die von ihm in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Produkte von einem einzigen oder von mehreren Versicherungsunternehmen stammen, und um welche Versicherungsunternehmen es sich dabei handelt. Auch muss der Versicherungsvermittler die verantwortliche Person bezeichnen, welche für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte haftbar gemacht werden kann. Die Bearbeitung der Personendaten und deren Aufbewahrung muss vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages geklärt werden. Diese Informationen müssen auf einem dauerhaften und für die Versicherer zugänglichen Träger (Broschüre, Internet etc.) abgegeben werden. Änderungen bezüglich der Informationen, die der Versicherungsvermittler dem Kunden beim ersten Kundenkontakt abzugeben hat, sind diesem später mitzuteilen.

- Identität und Adresse bzw. Adresse des Arbeitgebers (Brokerunternehmen).
- Nennung der Versicherungsunternehmen, von denen die in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsdeckungen stammen (eines oder mehrere Unternehmen?).
- Ist der Versicherungsvermittler an eine oder mehrere Versicherungen gebunden oder ungebunden in dem Sinne, dass er die Versicherungsanträge jedem Versicherer zuführen kann?
- Ob der Versicherungsvermittler bzw. die Brokerfirma, für die er tätig ist, mit einem oder mehreren Versicherern Zusammenarbeitsverträge (betreffend Courtage) abgeschlossen hat.
- Vertragsverhältnis zwischen dem unabhängigen Versicherungsvermittler und dem Versicherungsbrokerunternehmen, für das er tätig ist.
- Name der Person bzw. des Unternehmens, das für die Nachlässigkeit, Fehler und unrichtigen Auskünfte des Versicherungsvermittlers im Zusammenhang mit seiner Vermittlertätigkeit einzustehen hat.

Mit der Erfüllung dieser Informationspflicht sowie mit der Registrierung wird der Versicherungsvermittler für den Kunden transparent .

3. Haftpflichtversicherung

Die Versicherungsvermittler müssen zur Deckung ihrer Haftpflicht als Folge der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht über eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden verfügen. Die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres muss mindestens CHF 2 Mio. betragen (Art. 186 Abs. 2 rev. VAG). Diese Pflicht besteht nicht, wenn ein Dritter (z.B. der Arbeitgeber bzw. das Brokerunternehmen, bei dem der unabhängige Versicherungsvermittler angestellt ist) eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, in deren Deckung der Versicherungsvermittler eingeschlossen ist (Art. 186 Abs. 2 rev. VAG).

Anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung kann der Versicherungsvermittler eine gleichwertige finanzielle Sicherheit leisten. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einzelfall, welche anderweitigen finanziellen Sicherheiten als gleichwertig anzusehen sind (Art. 186 Abs. 3 rev. VAG).

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder schliessen sie in eigener Regie eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab, oder die von ihrem Arbeitgeber (Brokerunternehmen) abgeschlossene Vermögensschadensversicherung deckt auch das Risiko der angestellten unabhängigen Versicherungsvermittler. Als Geschäftsherr haftet das Brokerunternehmen ohnehin für die von ihren Angestellten Dritten zugefügten Schäden.

Für die gebundenen Versicherungsvermittler (z.B. Aussendienstmitarbeiter eines Versicherungsunternehmens etc.) haftet der Versicherer gestützt auf Art. 34 rev. VVG. Art. 34 alt VVG ist mit der Revision vom 17. Dezember 2004 (die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist) wie folgt geändert worden:

"Gegenüber dem Versicherungsnehmer hat der Versicherer für das Verhalten seines Vermittlers wie für sein eigenes einzustehen."

Es liegt auf der Hand, dass der Versicherer nur für "seine" Vermittler, d.h. die an ihn gebundenen Versicherungsvermittler, haftungsmässig einzustehen hat.

4. Was hat der SIBA vor dem 1. Januar 2006 bezüglich Registrierung getan?

Im Hinblick auf die bevorstehende Registrierung haben wir den SIBA-Mitgliedern als Hilfestellung zwei Informationsblätter zu kommen lassen.

Eine von uns kreierte "Muster-Checkliste" orientiert den registrierungspflichtigen unabhängigen Versicherungsvermittler über die Voraussetzungen für die Eintragung (ausreichende berufliche Qualifikationen; finanzielle Sicherheiten, weitere Angaben etc.), das Vorgehen betreffend die vorgeschriebene Registrierung auch von juristischen Personen sowie die Verpflichtung zur Meldung von nach der Registrierung eingetretenen Änderungen.

Die zweite Unterlage äussert sich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, die der Versicherungsvermittler anlässlich der ersten Kontaktnahme mit dem Kunden zu erfüllen hat.

5. Grundsätze des neuen bzw. rev. VAG

a) Zusammenfassung der aufsichtsrechtlichen Erlasse

Die bestehende Vielzahl von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wird in drei Erlassen zusammengefasst:

- Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (rev. VAG);
- Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (AVO);
- Verordnung des BPV über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (AVO – BPV).

b) Langfristige Stabilität der Versicherungsgesellschaften und besserer Solvenzschutz

Das bisher vorgeschriebene Mindestkapital (CHF 5 bis 10 Mio.) wird auf CHF 3 – 20 Mio. erhöht.

c) Solvabilität

Jedes Versicherungsunternehmen muss über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel in Form einer Solvabilitätsspanne bezüglich seiner gesamten Tätigkeit verfügen.

Bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne ist den Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, den Versicherungszweigen, dem Geschäftsumfang, dem geografischen Wirkungsbereich und den international anerkannten Grundsätzen Rechnung zu tragen (Art. 9 Abs. 1 und 2 rev. VAG).

Die Solvabilität der Versicherungsunternehmen wird nach zwei Methoden beurteilt:

- **Solvabilität I**
Die erforderlichen Eigenmittel werden nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) und der anrechenbaren Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne) festgelegt.
- **Schweizer Solvenztest (SST)**
Die erforderlichen Eigenmittel werden nach Massgabe der **Risiken**, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist (Zielkapital) und der anrechenbaren Eigenmittel (risikotragendes Kapital) festgesetzt (Art. 22 Abs. 1 AVO).

Neu haben auch die **Rückversicherer** eine Solvabilitätsspanne auszuweisen.

Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital, das zu Beginn des Jahres vorhanden sein muss, damit der Durchschnitt der möglichen Werte des risikotragenden Kapitals Ende des Jahres, die unter einem bestimmten Schwellenwert (Value at Risk) liegen (Expected Shortfall), grösser oder gleich einem Mindestbetrag ist. Dieser Mindestbetrag, d.h. das risikotragende Kapital, ist die Differenz zwischen dem marktnahen Wert der Anlagen und dem diskontierten bestmöglichen Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

d) Risikomanagement

Die Versicherungsunternehmen sind insbesondere im Zusammenhang mit Solvency II verpflichtet, sämtliche Risiken (Anlagerisiken, technische Risiken etc.) zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Sie haben eine Risikomanagement-Strategie zu betreiben. Zudem ist eine adäquate Überwachung und Kontrolle sicherzustellen. Das Risikomanagement ist umfassend zu dokumentieren. Es werden auch operationelle Risiken erfasst.

Auf diesem Wege wird eine risiko- und marktgerechte Aufsicht gewährleistet.

e) Verantwortlicher Aktuar

Die Gesellschaften haben einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen. Seine Aufgabe ist es, den guten Ruf, die Fähigkeiten sowie die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Er hat die Verantwortung für die Führung des technischen Teils des Geschäftsplanes inne. Zudem hat der verantwortliche Aktuar das BPV über die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zu orientieren.

f) Aufhebung der präventiven Tarif-Produktekontrolle

Die präventive Produktkontrolle (AVB) und die Tarifkontrolle werden aufgehoben. Einzig im Bereich der beruflichen Vorsorge und der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung sowie bei der Elementarschadenversicherung findet nach wie vor eine präventive Tarif- und Produktkontrolle statt. Die Prämien der Elementarschadenversicherung sind zudem darauf zu überprüfen, ob sie risiko- und kostengerecht sind.

g) Transparenzbestimmungen – Berufliche Vorsorge

Für den Sparteil der anteilsgebundenen Lebensversicherungen für das Geschäft der beruflichen Vorsorge ist ein separates gebundenes Vermögen zu bilden.

Im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge muss eine gesonderte Betriebsrechnung erstellt werden.

Es ist vorgeschrieben, in welchem Umfange der Überschuss an die Vorsorgeeinrichtungen weiterzuleiten ist. Es besteht eine "Legal Quote" von 90%.

h) Corporate Governance

Das neue Aufsichtsrecht enthält Bestimmungen betreffend Leumund und Ausbildung der Verantwortungsträger (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) von Versicherungsunternehmen. Der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht gleichzeitig Präsident der Geschäftsleitung sein.

i) Versicherungsgruppen und Finanzkonglomerate

Versicherungsgruppen und Finanzkonglomerate werden einer speziellen Aufsicht unterstellt. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung haben über Branchenkenntnisse zu verfügen. Allenfalls können sie vom BPV abgesetzt werden.

j) Sanktionensystem / Bussen

Die Übertretung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen kann Bussen bis zu CHF 0,1 Mio. nach sich ziehen. Im Zusammenhang mit Vergehen beträgt die maximale Bussensumme CHF 1 Mio.

k) Verstärkung der Aufsicht über die Rückversicherer (vgl. lit. c vorne).

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass das rev. VAG und die AVO die Anforderungen an die Versicherungsunternehmen in finanzieller und organisatorischer Hinsicht erhöht hat. Hinzu kommt neu die Aufsicht über die unabhängigen Versicherungsvermittler. Man kann von einer eigentlichen Reregulierung sprechen. Diese Entwicklung könnte dazu führen, dass sich auf dem Versicherungs- und Brokermarkt Schweiz erneut ein Konzentrationsprozess abzeichnet.

6. Unabhängige Versicherungsvermittler und Geldwäscherei

Zusammen mit dem rev. VAG sind weitere Gesetze geändert worden. In der von den Eidgenössischen Räten am 17. Dezember 2004 definitiv beschlossenen Fassung des rev. VAG war im Anhang zum Gesetz auch eine Änderung bzw. Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (GwG) vorgesehen. Darnach sollten – neben den direkten Lebensversicherern und den Versicherern, die Anteile eines Anlagefonds anbieten – "die Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40 rev. VAG" grundsätzlich der Geldwäscherei-Aufsicht unterstellt werden. Diese Bestimmung ging nach Auffassung des SIBA-Vorstandes zu weit. Es kann nicht angehen, sämtliche ungebundenen Versicherungsvermittler zu unterstellen, und zwar unabhängig davon, ob sie Finanzintermediäre sind bzw. Geld entgegennehmen, verwalten etc. oder nicht. Ist ein Versicherungsvermittler Finanzintermediär, d.h. verwaltet er Geld oder nimmt er solches entgegen, so untersteht er bereits heute dem GwG. Dank der Intervention des SIBA-Vorstandes ist es mit Hilfe des BPV gelungen, die Inkraftsetzung dieser Bestimmung im letzten Moment zu verhindern. Dies gilt umso mehr, als die GwG-Aufsicht ohnehin einer generellen Neubeurteilung unterzogen werden soll.

Eine grundsätzliche Unterstellung sämtlicher unabhängiger Versicherungsvermittler unter die GwG-Aufsicht wäre ein bürokratischer Leerlauf gewesen. Zudem wäre diese Unterstellung auch mit enormen Verwaltungskosten verbunden gewesen. Jeder unabhängige Versicherungsbroker hätte sich einer SRO (Selbstregulierungsorganisation) anschliessen müssen, sofern das BPV die GwG-Aufsicht nicht in eigener Regie durchgeführt hätte. Wir sind noch einmal mit einem blauen Auge davon gekommen, sind uns aber bewusst, dass wir aber nicht den Krieg gewonnen haben.

Sollte diese generelle Unterstellung auch in Zukunft weiter verfolgt werden, würde der SIBA mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr setzen. Ein entsprechendes Gutachten liegt bereits vor.

AKTUELLER STAND DER REGISTRIERUNG

Seit Öffnung des Vermittlerregisters am 3. Januar 2006 haben sich bereits mehr als die Hälfte der SIBA-Mitglieder beim BPV registrieren lassen. Das Prozedere ist höchst einfach. Die Registrierung erfolgt elektronisch über das Vermittlerportal des BPV, zu finden unter www.bpv.admin.ch (Rubrik Themen/Vermittler). Von einigen Mitgliedern erhielten wir den Hinweis auf Probleme mit den Zahlungsmodalitäten. Die Bezahlung der Registrierungsgebühr wie auch der jährlichen Aufsichtsabgabe geschieht elektronisch. Voraussetzung ist eine Anmeldung bei Click2Pay (www.click2pay.ch). Andere Bezahlungsformen (insbesondere Rechnungsstellung) werden leider nicht angeboten.

Bis heute haben sich insgesamt rund 300 Firmen und ca. 800 Einzelpersonen registrieren lassen. Die Frist zur prüfungsfreien Registrierung läuft noch bis 30. Juni 2006. Über die Erfordernisse bezüglich Ausbildung und Berufshaftpflicht-Versicherung haben wir unserer letzten SIBA-Info 2/2005 ausführlich informiert. Für allfällige Hilfestellung steht das SIBA-Sekretariat zur Verfügung.

VERMITTLERAUSBILDUNG

(Mitteilung von Frau Elke Petry)

Diejenigen von unseren Mitgliedern, die an der GV teilgenommen haben, hatten mindestens dort bereits die Gelegenheit, einen Blick auf die 0-Serie der Prüfungsfragen für die Vermittlerausbildung zu werfen. Die ca. 47% richtigen Antworten in dem kleinen Test, den wir gemacht haben, weisen darauf hin, dass sich die meisten unter ihnen wohl auf Themen spezialisiert haben, die in dieser Grundausbildung nicht erfasst werden.

Wer weiter üben und testen möchte, kann dies tun unter <https://www.education-at-insurance.ch> => Kurskatalog VBV => Zielgruppe => Vermittler. Falls Sie noch keine Zugangsdaten zu education@insurance haben, müssen Sie von der kostenlosen Registrierung Gebrauch machen, damit Sie den ebenfalls kostenlosen Zugang zu den Fragen buchen können. Eine Anleitung zur Registrierung finden Sie ganz unten auf der Start-Seite.

Im Frühjahr fallen die VBV-Kurse zur Vermittlerausbildung mangels Anmeldungen aus. Die nächsten Kurse beginnen am 31. Juli 2006. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der oben angegebenen Website.

Die ersten Lehrmittel, die speziell auf die Vermittlerausbildung zugeschnitten sind, liegen vor:

- Allgemeine Kenntnisse der Versicherungswirtschaft
- Sach- und Vermögensversicherungen
- Personen- und Sozialversicherungen, jeweils mit dem Zusatz "intermediary".

Details dazu finden Sie ebenfalls auf <https://www.education-at-insurance.ch>

INTERNATIONAL

BIPAR Halbjahrestagung vom 23. und 24. Februar 2006 in Brüssel

(Bericht von Kurt Wicki, Lausanne)

Über 50 Vertreter der nationalen Verbände nahmen an der diesjährigen Halbjahrestagung teil. Vertreter der Generalagenten und Broker an einen Tisch zu bringen, ist nicht immer ein einfaches Unterfangen, doch an gemeinsamen Themen fehlt es auf keinen Fall. Man denke dabei nur an die Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und Arbeitgebern. Dazu kommen die neuerdings vermehrt geforderte Transparenz und der anhaltende Margendruck. Die Entwicklung in diesen Bereichen beschäftigte unlängst auch die Generalagenten, vor allem in den 10 Ländern, welche die EU-Vermittlerrichtlinie noch nicht ins nationale Gesetz aufgenommen haben (Frankreich, Deutschland und Italien, um nur unsere Nachbarstaaten zu nennen).

Andererseits bietet die Nichtimplementierung der EU-Vermittlerrichtlinie in nationales Gesetz rechtliche Unsicherheiten für die Broker bei länderübergreifenden Geschäften, nachdem diese nicht aufgrund des "Freedom of Service Agreement" abgewickelt werden können. BIPAR hat die betreffenden EU-Staaten aufgefordert, die Richtlinie ohne Verzögerung zu ratifizieren und somit das gute Funktionieren des „Single Market“ zu ermöglichen.

In meinem Kurzbericht möchte ich zwei Themen aufgreifen, welche während dieser Tagung ausgiebig zur Sprache kamen, nämlich die an die zukünftigen Marktverhältnisse anzupassenden Strategien des BIPAR und der nationalen Verbänden, sowie die Umfrage der EU-Wettbewerbskommission im Sektor Versicherung.

Strategie

Neben den üblichen Fragen, welche im Zusammenhang mit der Entwicklung einer künftigen Strategie aufgeworfen werden, führte die Frage, ob Banken und andere alternative Absatzkanäle (Postfinanz) sowie Inhouse-Broker als Mitglieder aufgenommen werden sollen, zu heftigen Diskussionen. Während die Angelsachsen diese Frage eher pragmatisch angehen, wehren sich die lateinischen Fachverbände vehement gegen eine Aufnahme. Die finanziellen Mittel der Banken würden in keinem Verhältnis zu jenen der Broker und Agenten stehen, und deren Interessen könnten somit nicht durch die gleichen Verbände vertreten werden.

Weitere Themen waren der Ausbau der Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern und wie zusätzliche Einnahmen generiert werden könnten (beispielsweise durch den Aufbau einer eigenen Rechtsberatungsstelle in Anbetracht des entstehenden „Single Market“, gemeinsame Schaffung von Versicherungsprodukten), Kommunikation, PR gegenüber Konsumentenorganisationen und Öffentlichkeit).

Die aufgegriffenen Themen beweisen, dass es unsere europäischen Kollegen mit der Wahrung der Interessen der Mitglieder im grossen europäischen „Single Market“ ernst nehmen. Dass die angesprochenen Dienstleistungen den Rahmen des SIBA sprengen, versteht sich von selbst, wenn man bedenkt, dass beispielsweise alleine die Britische Insurance Association 27 Personen full-time beschäftigt.

Wettbewerbsumfrage

Die Direktion der Wettbewerbskommission der EU führt eine eingehende Umfrage über die Versicherungsunternehmen in der EU und in den EWR Staaten durch. Das erklärte Ziel ist es, die Wettbewerbs-Absprachen zu identifizieren, sowie Produkte und Dienstleistungen zu erfassen. Von der Umfrage sind auch die unabhängigen Versicherungsvermittler betroffen. Vorerst werden die Fachverbände befragt, alsdann will die Wettbewerbskommission einzelne Gesellschaften und Broker befragen. Der Direktor der EU-Kommission versicherte anlässlich der Tagung, dass die Umfrage keine rechtsverbindlichen Beschlüsse zur Folge haben werde, und dass diese nur Informationszwecken diene. Ob dem so ist, kann wohl bezweifelt werden. Zu hoffen ist jedoch, dass die bestehenden Monopolverhältnisse offen gelegt und deren Berechtigung den heutigen Marktverhältnissen entsprechend überprüft werden, um schliesslich deren Aufhebung im Interesse des freien Wettbewerbs zu erwirken. Dem Rapport, der Ende 2006 publiziert werden soll, sehen wir somit mit grossem Interesse entgegen.

GENERALVERSAMMLUNG 2007

Die Generalversammlung 2007 des SIBA findet - wie bereits angekündigt - am **21. März 2007** im Musée Olympique, Quai d'Ouchy 1, Lausanne, statt. Bitte tragen Sie diesen Termin fest in Ihrer Agenda ein.

Zürich, im April 2006

Für das SIBA-Info-Team:

Christine Vogelsanger / Heinz Kuhn